

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf., Hauptstraße 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
11.10.2013

durch den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding, Az. 13-0805611-0-4 vom 29.05.2013 wird in Höhe von 498,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.02.2013 aufrecht erhalten. Im Übrigen wird er aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

entbehrlich gemäß §§ 495a, 313a ZPO

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Das Gericht hat das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO angeordnet. Der Beschluss wurde dem Beklagten mit der Anspruchsbegründung am 19.07.2013 zugestellt. Verbunden mit dem Beschluss nach § 495a ZPO hat das Gericht der Beklagtenseite Gelegenheit gegeben, binnen drei Wochen zu der Anspruchsbegründung Stellung zu nehmen. Innerhalb dieser Frist ist lediglich eine Verteidigungsanzeige, nicht aber eine Stellungnahme in der Sache eingegangen, sodass gemäß § 138 Abs. 3 ZPO die von der Klägerseite vorgebrachten Tatsachen als zugestanden und damit unstreitig anzusehen sind. Das bedeutet, dass das Gericht bei seiner Entscheidung von dem einseitigen Klägervortrag auszugehen hat.

Nach Maßgabe dessen hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 498,00 EUR gemäß dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag vom 03.02.2013, der die Anfertigung einer Fotoserie, die Entwicklung der Fotos, die Auswahl der Bilder, die Digitalisierung von 5 Bildern, den Satz und Layout und die Veröffentlichung im Internet sowie die Weitervermittlung von Interessenten für den Zeitraum von 12 Monaten zum Gegenstand hat und eine eben solche Vergütung der Klägerin vorsieht. Vorgenannte Leistungen wurden im Übrigen gemäß dem zugrunde zu legenden Vortrag der Klägerseite auch erbracht. Die Vergütung war im Übrigen nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dort Buchstabe d), fällig.

Trotz Hinweises des Gerichts vom 27.08.2013 wurde zu den geltend gemachten Nebenforderungen in Höhe von 28,60 EUR (Mahnkosten) und 14,30 EUR (Auskunftskosten) nicht vorgetragen. Diesbezüglich fehlt es der Klage bereits an der Schlüssigkeit, sodass die Klage mithin insoweit abzuweisen war.

Auch betreffend den begehrten Zinssatz von 12,6 % hat die Klägerin trotz Hinweises nicht weiter vorgetragen, sodass lediglich der gesetzliche Zinssatz (§§ 286, 288 BGB) zugesprochen werden konnte.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 498.00 EUR

[REDACTED]
Ausgefertigt

[REDACTED]
[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Amtsgericht Köln

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf., Hauptstraße 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

sind auf Grund des Urteils des Amtsgerichts Köln vom 11.10.2013 **von dem Beklagten** 155,50 Euro - einhundertfünfundfünfzig Euro und fünfzig Cent - nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 22.07.2015 **an die Klägerin** zu erstatten.

Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten ist beigelegt bzw. bereits übersandt.

Der dieser Kostenfestsetzung zugrunde liegende Titel ist vorläufig vollstreckbar.

Die Kosten des Festsetzungsverfahrens trägt der Beklagte gemäß § 91 ZPO.

Im obigen Betrag sind 23,00 Euro an Gerichtskosten enthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, oder

dem Beschwerdegericht, dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens innerhalb **von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Köln oder dem Landgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes **nicht** 200 EUR ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gegeben.

Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die Erinnerung ist schriftlich in deutscher Sprache bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln einzulegen. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden und soll begründet werden.

Die Erinnerung muss innerhalb einer Frist **von zwei Wochen** bei dem zuständigen Amtsgericht Köln eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn die Erinnerung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.


Köln, 27.07.2015

Amtsgericht

Seiler

Rechtspflegerin

Ausgefertigt



Burgmer, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde dem Beklagten, z.Hd. Frau Rechtsanwältin [REDACTED] am 31.07.15

zugestellt.

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen (§ 798 ZPO).

Köln, 03. Aug. 2015

[REDACTED]

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

